

RS Lvwg 2018/5/25 LVwG-S-1203/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

25.05.2018

Norm

WRG 1959 §27 Abs4

WRG 1959 §137 Abs2 Z7

WRG 1959 §137 Abs7

VStG 1991 §31 Abs1

VStG 1991 §32 Abs2

VStG 1991 §44a

Rechtssatz

Das Wesen einer Auflage besteht darin, dass mit einem nach dem Hauptinhalt für den Antragsteller begünstigenden Bescheid [hier: die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung] auch belastende Ge-/Verbote verbunden werden (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, § 59, Rz 28). Die aus einer Auflage resultierende Verpflichtung ist damit einerseits davon abhängig, dass die Berechtigung, mit der sie verknüpft ist, existiert, und andererseits, dass von dieser Berechtigung auch Gebrauch gemacht wird.

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Verwaltungsstrafe; Auflage; Verfolgungsverjährung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.S.1203.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at